

Entwurf Satzungsänderung 2026 Gegenüberstellung

bisher	neu
§ 3 Abs. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 3 Abs. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 4 Abs. 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	§ 4 Abs. 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrages in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.
§ 4 Abs. 5 Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind halbjährlich zum 15.01. und 15.07. eines Jahres fällig und sind grundsätzlich im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand die monatlichen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.	§ 4 Abs. 5 Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ausgenommen von der Beitragsverpflichtung sind Ehrenmitglieder sowie die in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Vorstandsmitglieder. In begründeten Fällen kann der Vorstand die monatlichen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
§ 4 Abs. 6 Die einzelnen Abteilungen können für ihren Mitgliederbereich mit Zustimmung des Vorstandes in ihren Abteilungsversammlungen für zweckgebundene Investitionen Sonderbeiträge beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	§ 4 Abs. 6 In den einzelnen Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Abteilungsbeiträge festgesetzt werden.
§ 4 Abs. 7 Die Beiträge für die in Absatz 1 Nr. 1–3 genannten Mitglieder werden bei Erreichen der jeweiligen Altersstufe ohne gesonderte Nachricht angepasst.	§ 4 Abs. 7 Näheres zur Beitragshöhe, zur Zahlungsweise sowie über Beitragsermäßigungen regelt eine Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Satz 1 Nr. 1 durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.06.) oder des Kalenderjahres (31.12.) zulässig ist,	§ 5 Satz 1 Nr. 1 durch Austritt, der in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.06.) oder des Kalenderjahres (31.12.) zulässig ist,
§ 5 Satz 1 Nr. 3 durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dagegen kann schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Hauptausschusssitzung endgültig entscheidet.	§ 5 Satz 1 Nr. 3 durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dagegen kann in Textform Einspruch erhoben werden, über den die nächste Hauptausschusssitzung endgültig entscheidet.
§ 7 Abs. 3 Die Einladung zur Mitglieder- versammlung hat drei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal zu erfolgen.	§ 7 Abs. 3 Die Einladung zur Mitglieder- versammlung hat drei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal, durch Aushang an den Sportstätten und auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.
§ 7 Abs. 6 Satz 1 Anträge von Seiten der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.	§ 7 Abs. 6 Satz 1 Anträge von Seiten der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform einzureichen.
§ 7 Abs. 7 Satz 2 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	§ 7 Abs. 7 Satz 2 Für Satzungsänderungen und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
§ 13 Abs. 1 Satz 2 Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Niestetal mit der Maßgabe zu, dieses ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.	Entfällt

§ 13 Abs. 2 Bei Auflösung oder Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Niestetal mit der Maßgabe zu, diese ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.	§ 13 Abs. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Niestetal mit der Maßgabe zu, dieses ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
	§ 15 Abs. 1 und 2 Gültigkeit der Satzung (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen. (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.